

- **In eigener Sache**
- **Sonderregelungen für Kath. Schulen-**
beschlossen
- **Öffnungsklausel für Dienstvereinbarungen**
zur Arbeitszeit-vertrag
- **Ordnung zur Gestaltung von Bildschirm-**
arbeitsplätzen-vertrag
- **Antrag zur Jahressonderzahlung-vertrag**
- **Mitarbeiter/-innen im Pfarrbüro (BEO 25) -**
vertrag
- **Stufenlaufzeitverkürzung/-verlängerung**
- **Verschiedenes**

Abkürzungen und ihre Bedeutung siehe S. 2 unten

In eigener Sache

Aus der 142. Sitzung wurde wg. krankheitsbedingter Abwesenheit des Sprechers nicht berichtet.

Sonderregelung für Kath. Schulen

Aufgrund der Refinanzierung vieler Schulen durch eines der beiden Bundesländer sind Abweichungen von der AVO erforderlich. Diese gab es bereits, waren jedoch in der Formulierung veraltet und stellten Bezüge her, die es so nicht mehr gab (z. B. Weihnachts- oder Urlaubsgeld). Jetzt ist eindeutig klar gestellt, dass für alle Beschäftigten grundsätzlich die AVO gilt; ausgenommen sind lediglich die Bestimmungen zu den in der jeweiligen Schulform zu leistenden Pflichtstunden der Lehrkräfte und zu deren Entgelt sowie der sozialen Leistungen. In diesen drei Fällen wird auf die jeweiligen Landesregelungen in den jeweils geltenden Fassungen verwiesen.

Diese Regelungen werden der AVO als Anlage beigefügt. Somit sind für alle Beteiligten die jeweils geltenden Fassungen nachlesbar.

Eine weitere Ausnahme ist für beurlaubte Landesbeamte vorgesehen: für diese gelten die besoldungsrechtlichen Bestimmungen des beurlaubenden beamtenrechtlichen Dienstherrn.

Um befristet beschäftigte Lehrkräfte gegenüber unbefristet beschäftigten nicht zu benachteiligen gilt: Lehrkräfte, mit denen gemäß § 14 Abs. 1 Nrn. 2, 5 und 6 TzBfG ein befristetes Arbeitsverhältnis mit Sachgrund abgeschlossen wird, sind für 12 Monate zu beschäftigen. Damit sollen Verträge, welche die Sommerferien ausschließen, verhindert werden.

Öffnungsklausel für Dienstvereinbarungen zur Arbeitszeit-vertrag

Der Antrag sieht eine Flexibilisierung der Arbeitszeit auf Basis des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) und einer Dienstvereinbarung gemäß MAVO vor. Es ist

die Frage zu klären, ob die KODA—ähnlich einer Tarifvertragsregelung—rechtswirksam eine Öffnungsklausel erlassen kann oder ob sie selbst Regelungen vornehmen muss. Deshalb war zu vertagen.

Ordnung zur Gestaltung von Bildschirmarbeitsplätzen-vertrag

Die vorhandene Ordnung (Anlage 19 zur AVO) war veraltet; in dieser Sitzung konnte die KODA eine Neufassung vorbereiten. Für die kommende Sitzung ist die Beschlussfassung vorgesehen.

Antrag zur Jahressonderzahlung-vertrag

Aufgrund der Stichtagsregelung, wonach Jahressonderzahlung erhält, wer am 01.12. im Dienst steht, sind viele, die früher im Jahr aus dem Dienst ausscheiden, ausgeschlossen. Das wird insbesondere von langjährigen Mitarbeitenden, die in Rente gegangen sind, als undankbar empfunden. Es ist eine Regelung beantragt, die diese harte Grenze abmildern soll. Im Hinblick auf ein Ausscheiden wegen Rente konnte sich die AGS dem Ansinnen annähern. Weil der Antrag aber kurzfristig auf die Tagesordnung genommen worden war, konnten die anfallenden Kosten noch nicht errechnet werden, sodass der Antrag vertagt wurde.

Mitarbeiter/-innen im Pfarrbüro-vertrag

Die Neuregelung dieser BEO erfolgt im Zusammenhang mit der Umstellung der alten Vergütungsrichtlinien auf die neue Entgeltordnung. Die AGS legte kurzfristig einen Entwurf einer BEO 25 vor, mit dem Mindestanforderungen in einem Pfarrbüro beschrieben werden und so Stellenbeschreibung und –bewertung wesentlich vereinfacht werden sollen. Sofern Tätigkeiten übertragen werden, die in der künftigen BEO nicht genannt sind, ist eine individuelle Stellenbewertung vorzunehmen. In der Diskussion traten noch Klärungs- und Änderungsbedarfe auf; andererseits scheint der Ansatz geeignet, zu einer Lösung zu kommen. Der Antrag wurde deshalb zum wiederholten Male vertagt und die Übergangsregelung für das aktuelle Entgelt wurde bis zum 30.06.2018 verlängert.

Stufenlaufzeitveränderungen

Anstelle vieler betrieblicher Kommissionen ist die KODA für die Verkürzung oder Verlängerung von Stufenlaufzeiten gemäß § 16e Abs. 2 AVO zuständig. Dazu werden der KODA entsprechende Anträge der Arbeitgeber vorgelegt, die begründet sein müssen und denen die MAV zugestimmt haben muss. In 4 Fällen konnte die KODA den Anträgen auf Stufenlaufzeitverkürzung zustimmen; weitere

Anträge konnten nicht mehr behandelt werden, da sie nicht fristgerecht eingegangen waren.

Verschiedenes

Die Betriebsgesellschaft Marienstatt mbH—als Trägerin des privaten Gymnasiums in Marienstatt—begehrte zahlreiche Änderungen der AVO, die sie mit der Notwendigkeit der Refinanzierung begründete. Diese Anliegen wurden von den Antragsberechtigten weder in der 142. noch in der 143. Sitzung zum Antrag erhoben und folglich auch kein entsprechender Beschluss gefasst. In dem die KODA jedoch § 17 AVO modernisiert hat (s. o.) und damit ihrer Sorge um die Refinanzierung der Schulen weiterhin gerecht geworden ist, hat sie auch dem Grundanliegen der Betriebsgesellschaft entsprochen.

Festigung des Dritten Wegs: die KODA beriet ausführlich über Möglichkeiten, den Dritten Weg stabiler auszugestalten. Sie wird diese Diskussion fortsetzen.

Die Beschlüsse der Kommission werden erst nach der Inkraftsetzung durch den Herrn Bischof kirchenrechtlich verbindlich. Der Wortlaut der Beschlüsse wird im Amtsblatt veröffentlicht und kann danach auch beim Sprecher der ANS angefordert werden.

Nächster Termin

Die nächste Sitzung der KODA findet am 19.02.2018 statt.

Noch fit? # Die Änderungen der AVO parat? # Sicher im Umgang mit Befristung? # Grundkenntnisse über neue Eingruppierungsregeln bekannt? # In der Lage, selbstständig Probleme rechtssicher zu lösen?

Das nächste **AVO-Seminar** wird vom **28. 05.—30. 05. 2018** im Heinrich-Pesch-Haus in Ludwigshafen stattfinden.

Das Seminar wird im Auftrag der H-MAV/DiAG des Bistums Limburg durchgeführt und behandelt spezielle Regelungen der **AVO-Limburg**. Es gibt zudem einen Einblick in wesentliche **Arbeitsgesetze** und die Besonderheiten des kirchlichen Arbeitsvertragsrechts (Dritter Weg).

Es ist aber auch ein **Update** für länger tätige MAV-Mitglieder, die wieder auf den aktuellen Stand kommen wollen.

Methoden: Vorträge und Fallarbeit.

Gesonderte Informationen bitte anfordern bei: sekretariat@mav.bistumlimburg.de.

Redaktion dieses Informationsbriefes

Johannes Müller-Rörig

Die Mitglieder der KODA Arbeitnehmerseite

Ackva, Richard

Pfarrei St. Josef, Auf dem Kies 14,
35641 Schöffengrund

Tel: 06445- 92180

Fax: 06445- 92182

r.ackva@mav.bistumlimburg.de

Altmeier, Marientraud

Kath. Kirchengemeinde St. Barbara
Kindertagesstätte- J-B-Ludwig-Straße 6,
56112 Lahnstein

Tel: 02621-7788

m.altmeier@mav.bistumlimburg.de

Grether, Martin

- persönlich -
Rossmarkt 4, 65549 Limburg,

Tel: 06431- 295 169

Fax: 06431– 28113169

m.grether@mav.bistumlimburg.de

Koser, Udo

Caritasverband Frankfurt e.V.
Alte Mainzer Gasse 10, 60311 Frankfurt
Tel: 069– 29826340

MAV- Büro in Limburg:

Graupfortstraße 5, 65549 Limburg

Tel: 06431- 997 256; Fax: 06431- 997 305

u.koser@mav.bistumlimburg.de

Müller-Rörig, Johannes

Vorsitzender und Sprecher
- persönlich -
Rossmarkt 4, 65549 Limburg,

Tel: 02602- 680232

E-Fax: 06431- 28113007

j.mueller-roerig@mav.bistumlimburg.de

Abkürzungen und ihre Bedeutung

AG:	Arbeitsgruppe, gemeinsam aus AGS und ANS besetzt.
AGS:	Arbeitgeberseite
ANS:	Arbeitnehmerseite
AVO:	Arbeitsvertragsordnung, siehe: SVR III A 2
AVR:	Arbeitsvertragsrichtlinien des deutschen Caritasverbandes
AEO:	Allgemeine Entgeltordnung
BEO:	Besondere Entgeltordnung
KODA:	Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts. Rechtsgrundlage siehe: SVR V B 1
SuE:	Tarifvertrag Sozial- und Erziehungsdienst
SVR:	Sammlung von Verordnungen und Richtlinien (https://rechtssammlung.bistumlimburg.de/svr.html)
TV:	Tarifvertrag
TVöD:	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
VkA:	Vereinigung kommunaler Arbeitgeberverbände